

BStGer CA.2019.29 vom 25. Mai 2021

Bundesstrafgericht, 2021-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2019.29

FR: TPF CA.2019.29 du 25 mai 2021

IT: TPF CA.2019.29 del 25 maggio 2021

Regeste

Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB), fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 2 i.V.m. Ziff. 1 Abs. 1 StGB) Berufung (vollumfänglich) vom 26. November 2019 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.1 vom 16. August 2019

Erwägungen

E. 26

September 2018 gegenüber der BA an, dass er Passagiere direkt nach ihrem Gewicht frage und deren mündlichen Angaben grundsätzlich vertraue (BA pag. 12.01.0015). Auch I., der über jahrzehntelange Flugpraxis im gewerblichen und nichtgewerblichen Bereich verfügt und die Einweisung des Beschuldigten auf das Flugzeugmuster «Robin DR 400/180 R» vornahm, gab am 12. Dezember

- 40 - 2018 gegenüber der BA zu Protokoll, dass es nicht als fixes Prozedere vorgesehen gewesen sei, Passagiere zu wägen. Grundsätzlich glaube man den Angaben der Passagiere. Er fliege seit 50 Jahren und habe erst im Jahre 2018 erstmals einen Passagier gewogen. Vorher sei das kein etabliertes Verfahren gewesen (BA pag. 12.04.0007 f.). Anlässlich der Befragung vom 23. Juli 2019 durch die Vorinstanz bestätigte I. zunächst die Richtigkeit der vor der BA gemachten Aussagen (TPF pag. 9.761.003). Anschliessend erklärte er wiederum, das Wägen von Passagieren sei vor dem Unfall überhaupt nicht «Usus» gewesen und würde auch aktuell nur gemacht bei Zweifeln am Wahrheitsgehalt der Aussagen der Passagiere und wenn man nahe am zulässigen Startgewicht sei oder schwierige meteorologische Bedingungen herrschten (TPF pag. 9.761.009). Er wiederholte, vor dem Vorfall noch nie einen Passagier gewogen und entsprechendes auch als Fluglehrer nicht instruiert zu haben (TPF pag. 9.761.010). Auch die zitierten Aussagen der beiden Zeugen M. und I. blieben unbestritten. 1.3.1.7 In Anbetracht der konzis begründeten und im Berufungsverfahren nicht angezweifelten gutachterlichen Erkenntnisse und der ebenfalls unangefochten gebliebenen Zeugenaussagen muss gefolgert werden, dass es jedenfalls im Zeitpunkt des Unfallfluges der «Robin DR 400/180 R» weder allgemein anerkannte Regeln noch in Flugkreisen etablierte und praktizierte Gewohnheiten gab, die einen Piloten hinsichtlich der Ermittlung von Abflugmasse und Schwerpunktlage auf ein bestimmtes Vorgehen verpflichteten. Dass der Beschuldigte die Gewichte der Passagiere erfragt hat, entsprach einer im Unfallzeitpunkt üblichen Vorgehensweise. Demnach kann dem Beschuldigten – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – nicht als sorgfaltswidrig ausgelegt werden, dass er die Passagiere nicht gewogen hat. Die Wägung von Passagieren war gemäss den Darlegungen des gerichtlichen Gutachters (CAR pag. 5.401.028) weder vorgeschrieben noch üblich, und zwar nicht nur generell nicht, sondern auch nicht als zusätzliche Vorsichtsmassnahme in Fällen, in denen das Maximalfluggewicht lediglich knapp nicht erreicht wurde. Nicht beizupflichten ist dem angefochtenen Entscheid auch

insofern, als davon ausgegangen wurde, der Beschuldigte hätte sich bei der Ermittlung der Passagiergewichte nicht auf die Angaben der Passagiere verlassen dürfen. Vielmehr scheint das Erfragen der Passagiergewichte dem in der nichtgewerblichen Aviatik üblichen Vorgehen entsprochen zu haben. Aus den Ausführungen des Gutachters ergibt sich – worauf der Beschuldigte zutreffend hingewiesen hat (CAR pag. 2.100.041) – ausserdem, dass nicht mit Toleranzwerten gerechnet werden muss. Eine entsprechende Pflicht lässt sich auch nicht aufgrund der konkreten Umstände begründen. Gemäss erstelltem Sachverhalt ergab die Berechnung des Beschuldigten eine Gesamtabflugmasse von 966 kg, womit bis zur Erreichung des Maximalgewichts ein Spielraum von immerhin mehr als 30 kg verblieb. Vor diesem Hintergrund ist evident, dass die Aufsummierung selbst von grosszügigen Toleranzgewichten – wie der Beschuldigte zutreffend

- 41 - vortragen liess (CAR pag. 1.100.065; 2.100.043) – nicht zu einer Überschreitung der Grenzwerte geführt hätte. Bloss am Rande sei erwähnt, dass die beiden befragten Piloten M. (BA pag. 12.01.0016) und I. (TPF pag. 9.761.009) ohne Umschweife bestätigt haben, dass sie bei dieser Ausgangslage ebenfalls ohne weitere Abklärungen gestartet wären. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann die relative Nähe zum maximalen Abfluggewicht nicht als Umstand betrachtet werden, der den Beschuldigten zu weiteren Erkundigen hätte veranlassen müssen. Das aus Gründen der Flugsicherheit bestimmte Maximalgewicht legt die Grenze fest, bis zu welcher das gefahrenfreie Fliegen möglich ist und ab welcher nicht mehr geflogen werden darf. Ist der Grenzwert bezüglich des Maximalgewichts nicht erreicht, lässt sich naturgemäss nicht zuverlässig bestimmen, für welchen Gewichtsbereich sich zusätzliche Abklärungen aufdrängen. Es gibt dafür letztlich kein objektivierbares richtiges Mass. Dass der Beschuldigte nicht auf das von ihm verwendete Berechnungsmodul hätte abstellen dürfen, wird von der Anklage nicht behauptet. Wenn gemäss diesem zur Gewährleistung der Flugsicherheit konzipierten Programm das unzulässige Abfluggewicht nicht erreicht war, ist nicht zu erkennen, weshalb vom Beschuldigten eine erhöhte Aufmerksamkeit hätte verlangt werden müssen, zumal es – wie dargelegt – keine Vorschriften gibt, die einen Piloten bei grenzwertigen Resultaten zu einer Überprüfung der Berechnungen verpflichten. Dass der Beschuldigte etwa aufgrund besonderer Fähigkeiten und Fachkenntnisse eine erhöhte Vorsicht hätte aufbringen müssen, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Der Vorwurf der Vorinstanz schliesslich, dass sich der Beschuldigte bei den Angaben zur Treibstoffmenge auf Schätzungen verlassen habe (TPF pag. 9.930.026), lässt sich ebenfalls nicht halten. Einerseits bestehen auch diesbezüglich keine allgemeinen Verhaltensanweisungen. Andererseits hat der gerichtliche Gutachter das konkrete Vorgehen des Beschuldigten bei der Festlegung und Bestimmung der mitgeführten Treibstoffmenge schlüssig als nachvollziehbar bezeichnet (CAR pag. 5.401.029).

1.3.1.8 Der Beschuldigte durfte sich nach dem Ausgeführten bei der Ermittlung von Abflugmasse und Schwerpunktlage auf die ihm mündlich erteilten Angaben der Passagiere und auf die ihm vom Berechnungsprogramm «Weight & Balance» gestützt darauf angezeigten Resultate verlassen. Damit erweisen sich sämtliche weiteren Vorwürfe bezüglich Sorgfaltspflichtverletzung, wie sie im vorinstanzlichen Urteil begründet wurden, als unberechtigt. Nach dem erstellten Sachverhalt und der dargelegten rechtlichen Ausgangslage steht gerade nicht fest, dass der Beschuldigte sich nicht mit allen verfügbaren Informationen, die für den beabsichtigten Flugbetrieb von Belang sind, vertraut gemacht hat (vgl. TPF pag. 9.930.024). Weil das Vorgehen des Beschuldigten unter Sorgfaltsgesichtspunkten nicht zu beanstanden ist, lässt sich dem Beschuldigten entgegen dem, was von der Vorinstanz insinuiert wird (vgl. TPF pag. 9.930.026 f.), von Vornhe-

- 42 - rein nicht der Vorwurf machen, der Flugvorbereitung in zeitlicher Hinsicht zu wenig Sorgfalt geschenkt zu haben. Es bestand für den Beschuldigten angesichts des vom Berechnungsprogramm angezeigten Resultats kein verpflichtender Anlass, sich mit der Abflugmasse und der Schwerpunktlage weiter «situationsadäquat» auseinanderzusetzen (TPF pag. 9.930.025) oder dieses kritisch zu hinterfragen (TPF pag. 9.930.027). Die Ausführungen, wonach der Beschuldigte bei einer sorgfältigen Prüfung der angezeigten Ergebnisse festgestellt hätte, dass die maximale Abflugmasse und die Grenze der Schwerpunktlimite beinahe erreicht gewesen seien (TPF pag. 9.930.025), gehen ohnehin an der Sache vorbei. Der Beschuldigte hat nie behauptet, dass ihm die Resultate seiner Berechnungen zur Abflugmasse und Schwerpunktlage nicht bewusst gewesen wären. Sollte die Vorinstanz darin eine unsorgfältige Handlungsweise identifiziert haben, dass der Beschuldigte nicht auch die beiden männlichen Passagiere «unter vier Augen» nach ihrem Gewicht gefragt hat (TPF pag. 9.930.026), wäre ihr nicht zu folgen. Die vom Beschuldigten beschriebene Vorgehensweise mag ebenso wenig einleuchtend sein wie die dazu gegebene Begründung. Doch würde solches in der Konsequenz bedeuten, dass ein Pilot für bewusste Falschangaben seiner Passagiere strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. Unter der Annahme, dass der Privatkläger B. tatsächlich rund 20 kg schwerer war als angegeben, würde sich schliesslich in der Tat mit der Privatklägerschaft (TPF pag. 9.551.003) die Frage stellen, wie dem Beschuldigten eine solche Gewichts- differenz gerade im Quervergleich zur eigenen körperlichen Konstitution nicht aufgefallen sein konnte. Die Frage kann hier allerdings offen bleiben, weil das von Beschuldigten gemäss erstelltem Sachverhalt berechnete Gesamtgewicht selbst unter Hinzurechnung eines Mehrgewichts von 20 kg noch unter der absoluten Grenze des zulässigen Abfluggewichts gelegen wäre.

1.3.1.9 Aus dem Gesagten ergibt sich abschliessend, dass dem Beschuldigten keine strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen ist. Ein fahrlässiges Handeln des Beschuldigten ist nicht gegeben. Fehlt es bereits an einer Sorgfaltspflichtverletzung, erübrigt sich eine nähere Erörterung der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen. Es kann mithin dahin gestellt bleiben, ob die Abflugmasse und die Schwerpunktlage tatsächlich ausserhalb der zulässigen Grenzen lagen und ob der Flugzeugabsturz die vorhersehbare und vermeidbare Folge einer allfälligen Überschreitung war. Der Beschuldigte hat sich der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB somit nicht schuldig gemacht.

- 43 - 1.3.2 Tatbestand der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 2 StGB)

Nach Art. 237 Ziff. 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser oder in der Luft hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt. Hat sich der Beschuldigte strafrechtlich nicht sorgfaltswidrig verhalten, kann schon aus diesem Grund auch dieser Tatbestand nicht erfüllt sein. Was die Verfahrensbe- teiligten in rechtlichen Belangen darüber hinaus dazu ausgeführt haben (CAR pag. 1.100.088 ff.; 2.100.061 ff.; 2.100.066 f.), braucht nicht weiter thematisiert zu werden.

1.4 Fazit zum Schuldpunkt

Der Beschuldigte ist von den Vorwürfen der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 Ziff. 2 i.V.m. Ziff. 1 Abs. 1 StGB freizusprechen. Auf die Beweis- und Verfahrensanträge des Beschuldigten (CAR pag. 1.100.049 f.; 1.100.094; 2.100.025 f.) ist bei diesem Ergebnis

nicht mehr einzugehen. 2. Zivilansprüche Die Vorinstanz verwies allfällige Zivilansprüche auf den Zivilweg und wies damit sinngemäss den Antrag der Privatklägerschaft ab, wonach die grundsätzliche Schadenersatz- und Genugtuungspflicht des Beschuldigten gerichtlich festzustellen sei (TPF pag. 9.930.033 und 036). Seitens der Privatklägerschaft wurde keine Berufung erhoben. Demgegenüber hat das vorinstanzliche Erkenntnis über die Zivilansprüche als vom Beschuldigten angefochten zu gelten, da er mit seiner Berufung die Aufhebung des ganzen erstinstanzlichen Urteils beantragen liess (CAR pag. 1.100.049; 2.100.025). Bezüglich der Zivilansprüche stellt der Beschuldigte indessen keinen konkreten Antrag und es ergibt sich auch aus der Berufungsbegründung nicht, wie das Berufungsgericht über allfällige Zivilansprüche reformatorisch entscheiden soll. Unter Geltung der Verhandlungsmaxime liesse sich die Abweisung allfälliger Zivilklagen mit Blick auf Art. 126 Abs. 1 StPO jedenfalls nicht alleine mit dem beantragten Freispruch begründen. Um sich erfolgreich gegen die Verweisung von Zivilansprüchen auf den Zivilweg zu wehren, hätte der Beschuldigte im Berufungsverfahren einen konkreten Antrag stellen und begründen müssen. Das hat er nicht getan. Der vorliegend zu ergehende Freispruch des Beschuldigten schliesst jedenfalls nicht aus, dass in einem Zivilprozess eine Widerrechtlichkeit im Sinne von Art. 41 OR angenommen werden

- 44 - könnte. Damit erweist sich der Sachverhalt im Zivilpunkt als nicht spruchreif, weshalb der diesbezügliche vorinstanzliche Entscheid gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO im Ergebnis zu bestätigen ist. 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen 3.1 Kosten 3.1.1 Die Vorinstanz hat die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehenden Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt (TPF pag. 9.930.036 ff.). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Mit dem vorliegenden Berufungsentscheid wird der Beschuldigte von sämtlichen Anklagevorwürfen freigesprochen. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Umstände, welche es rechtfertigen würden, dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, sind keine ersichtlich. Eine Kostenaufgabe zulasten der Privatklägerschaft (Art. 427 StPO) fällt ausser Betracht. Damit sind die gesamten Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens von der Eidgenossenschaft zu tragen. 3.1.2 Im Berufungsverfahren tragen gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil BGer 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweis; bestätigt in Urteil BGer 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Der Beschuldigte obsiegte mit seinem Antrag zum Schuldspruch und daraus sich ergebend auch mit den Anträgen betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Vorverfahrens und des vorinstanzlichen Verfahrens vollständig. Dass das vorinstanzliche Urteil im Zivilpunkt bestätigt wurde, fällt daneben nicht ins Gewicht, zumal der Beschuldigte dazu ohnehin keinen konkreten Antrag gestellt hat. Die Voraussetzungen zur Kostenaufgabe an den Beschuldigten trotz Obsiegens (vgl. Art. 428 Abs. 2 StPO) sind nicht erfüllt. Der Beschuldigte hat im Berufungsverfahren demnach keine Kosten zu tragen. Das Gleiche gilt für die Privatklägerschaft, die sich am Berufungsverfahren im Grunde nicht beteiligt hat und auch mangels Anträgen zur Sache

nicht als unterliegende Partei zu betrachten ist. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus der Gerichtsgebühr und den für das Gutachten von O. angefallenen Auslagen in Höhe von Fr. 6'700.-- (CAR

- 45 - pag. 4.203.005 f.), sind damit auf die Staatskasse zu nehmen. Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist angesichts von Umfang und Schwierigkeit der Sache, der Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien sowie nach dem Kanzleiaufwand auf Fr. 6'000.-- festzusetzen (Art. 73 Abs. 1 lit. a und b StBOG und Art. 3 lit. c StBOG; Art. 1, 5, 7 und 9 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR.173.713.162]).

3.2 Entschädigungen

3.2.1 Anspruch und Bemessungskriterien

3.2.1.1 Der Beschuldigte hat nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO im Umfang seines Obsiegens Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im gesamten Strafverfahren. Hier sind primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung relevant, die zu vergüten sind, wenn der Anwaltsbeizug angesichts der beweismässigen oder rechtlichen Komplexität des Falls sowie der persönlichen Umstände geboten war, auch wenn kein Fall notwendiger oder amtlicher Verteidigung vorlag (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 429 StPO N. 7; BGE 138 IV 197 E. 2.3.5). Während eine Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 2 StPO in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung ausschliesst, gilt umgekehrt der Grundsatz, dass bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Die Entschädigung richtet sich nach dem Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom

E. 31

August 2010 (BStKR; SR 173.713.162). Auf die Berechnung der Entschädigung der Wahlverteidigung sind die Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung anwendbar (Art. 10 BStKR). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe sachliche oder rechtliche Komplexität, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss BStGer BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; Urteil BStGer SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1). Der Stundenansatz für Praktikanten beträgt praxismässig Fr. 100.-- (Urteile BStGer SK.2010.28 vom 1. Dezember 2011 E. 19.2; SK.2010.3 vom 5. Mai 2010 E. 8.4; Urteil BGer 6B_118/2016 vom 20. März 2017 E. 4.4.1). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13

- 46 - BStKR). Bei besonderen Verhältnissen kann ein Pauschalbetrag vergütet werden (Art. 13 Abs. 4 BStKR). Gemäss Art. 14 BStKR kommt die Mehrwertsteuer zum Honorar und den Auslagen hinzu.

3.2.1.2 Auch Kosten für Privatgutachten sind zu entschädigen, sofern diese entscheidungsrelevant waren (WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 429 StPO N. 17; GRIESSER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 429 StPO N. 5; MIZEL/RÉTORNAZ, Commentaire romand, 2. Aufl. 2019, Art. 429 StPO N. 39; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 135 StPO

N. 3). Im Strafverfahren obliegt der Beweis der Strafbarkeit (Art. 10 StPO) und demzufolge auch die Sachverhaltsfeststellung, sowohl der belastenden und entlastenden Umstände (Art. 6 StPO), grundsätzlich den Strafbehörden. Ausnahmsweise kann sich die private Sachverhaltsermittlung für eine in das Strafverfahren involvierte Partei dann aufdrängen, wenn diese zutreffenderweise zur Überzeugung gelangt, die Strafbehörden berücksichtige ihre berechtigten Beweisanträge nicht oder käme dem gesetzlichen Auftrag nicht nach. Die Entschädigung der Aufwendungen, welche in Zusammenhang mit privaten Sachverhaltsermittlungen entstanden sind, kann daher dann angezeigt sein, wenn der Endentscheid kausal auf die privaten Ermittlungsergebnisse zurückzuführen ist. Ob vor diesem Hintergrund private Ermittlungen geboten sind, kann sich naturgemäss erst im Verlaufe eines Strafverfahrens zeigen, da am Anfang der Untersuchung noch nicht feststeht, ob die Strafbehörden dem Untersuchungsgrundsatz nachkommen und/oder den Beweisanträgen der Parteien entsprechen. Entschädigungspflichtig sind jedenfalls nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen und die notwendig und verhältnismässig sind (BGE 141 I 124 E. 3.1).

Auch hier gilt, dass nicht alle Ausgaben zu entschädigen sind, die im Strafverfahren entstanden sind, sondern nur die Aufwendungen für eine angemessene Ausübung der Verfahrensrechte. Sowohl die Beiziehung einer Verteidigung als auch der von dieser betriebene Aufwand müssen sich als angemessen erweisen (BGE 138 IV 203 E. 2.3.4). Der zu entschädigende Aufwand muss in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen (Urteile BGer 6B_360/2014 vom 30. Oktober 2014 E. 3.3; 6B_799/2007 vom 19. Juni 2008 E. 3.3.3). Nicht zu entschädigen sind nutzlose, überflüssige und verfahrensfremde Aufwendungen (BGE 117 Ia 25 E. 4b; Urteil BGer 6B_360/2014 vom 30. Oktober 2014 E. 3.3). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteile BGer 6B_1004/2015 vom 5.

- 47 - April 2016 E. 1.3; 6B_336/2014 vom 6. Februar 2015 E. 2.2; 6B_74/2014 vom 7. Juli 2014 E. 1.4.2). 3.2.2 Entschädigungen für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren 3.2.2.1 Der Beschuldigte beantragt für das Vorverfahren und das gerichtliche Verfahren vor Vorinstanz eine Entschädigung von Fr. 55'018.45 für die Aufwendungen seiner Verteidigung sowie den Ersatz der Kosten für mehrere von ihm veranlasste Privatgutachten (CAR pag. 9.201.009 ff. und 018 ff.). Geltend gemacht wird ein Aufwand von 168.72 Stunden für Arbeitszeit zu einem Stundenansatz von Fr. 300.-- und von 14 Stunden für Reisezeit zu einem Stundenansatz von Fr. 200.-- sowie Spesen und Auslagen in Höhe von Fr. 1'602.45 (CAR pag. 9.201.019 ff.). Überdies werden Auslagen für die Erstellung von Privatgutachten durch K. von Fr. 1'000.-- (inkl. MWSt) und durch Dr. J. von Fr. 9'477.20 (inkl. MWSt) in Rechnung gestellt (CAR pag. 9.201.009 und 011 ff.). Den geltend gemachten Honoraransatz begründet der Beschuldigte mit der Komplexität der zu beurteilenden Sach- und Rechtsfragen und führt dazu aus, dass das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überdurchschnittlich hohe Anforderungen an die Verteidigung gestellt habe, da sich die SUST im Umgang mit physikalischen Tatsachen über Monate und Jahre hinweg unkooperativ gezeigt und bewusst eine Verfahrensverzögerung in Kauf genommen, wenn nicht gar verursacht habe. Die Aufdeckung der gravierenden Mängel der Untersuchung der SUST habe deshalb

zwangsläufig der Verteidigung obliegen, welche nicht nur korrigierend in die Flugunfalluntersuchung habe eingreifen, sondern parallel dazu eine wirksame Verteidigung im Strafverfahren habe gewährleisten müssen (CAR pag. 9.201.019). Die eingereichten Gutachten seien notwendig gewesen, um die Fehler der Unfalluntersuchung der SUST aufzudecken, die Grundlage für das angefochtene Urteil gebildet hätten (CAR pag. 9.201.009). 3.2.2.2 In Bezug auf den zu vergütenden Honoraransatz besteht entgegen der Auffassung der Verteidigung kein Anlass, von den gemäss ständiger Praxis des Bundesstrafgerichts für Verfahren mit ordentlichem Schwierigkeitsgrad heranzuziehenden Stundenansätzen von Fr. 230.-- abzuweichen. Dem Beschuldigten ist zwar darin zuzustimmen, dass sich im vorliegenden Verfahren zahlreiche Fragen überwiegend technischer Natur gestellt haben. Es ist indessen zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte das zu seiner Verteidigung erforderliche Fachwissen in erster Linie mit Hilfe von mehreren sachverständigen Personen beschafft hat. Dass sich darüber hinaus in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten gestellt hätten, ist weder ersichtlich noch hinreichend dargetan. Es soll hier nicht verkannt werden, dass insbesondere im Zusammenhang mit fehlerhaften Untersuchungsergebnissen im Unfallbericht der SUST ein

- 48 - nicht unerheblicher Aufwand betrieben werden musste. Dass dem so war, rechtfertigt zwar die Berücksichtigung von gewissen anwaltlichen Mehraufwendungen, nicht jedoch die grundsätzliche Erhöhung des zu vergütenden Stundenansatzes. Die in der Honorarnote der Verteidigung ausgewiesenen Aufwendungen von 168.72 Stunden Arbeitszeit und von 14 Stunden Reisezeit (CAR pag. 9.201.023) erweisen sich vorliegend denn auch als angemessen. Die Entschädigung für die Arbeitszeit beläuft sich damit auf Fr. 38'805.60 (168.72 Stunden x Fr. 230.--/Stunde) und diejenige für Reisezeit auf Fr. 2'800.-- (14 Stunden x Fr. 200.--/Stunde). Bei einer resultierenden Vergütung von Fr. 41'605.60 und einer Spesenpauschale von 3 % sind insgesamt Fr. 1'248.20 an Auslagen hinzu-zurechnen. Es ergibt sich eine Gesamtentschädigung von Fr. 42'853.80. Davon entfallen Fr. 831.50 (Fr. 807.30 [= 3.51 Stunden x Fr. 230.--/Stunde] + Fr. 24.20 [= 3 % von Fr. 807.30]) auf im Jahre 2017 geleisteten Aufwand (vgl. CAR pag. 9.201.021), welche mit dem damals geltenden Mehrwertsteuersatz von 8.0 % zu veranschlagen ist, was einen Mehrwertsteuerzusatz von Fr. 66.50 ergibt. Der Mehrwertsteuerzusatz für die restlichen Aufwendungen beträgt Fr. 3'235.70 (7.7 % von Fr. 42'022.30 [= Fr. 42'853.80./Fr. 831.50]). Für die Aufwendungen seiner Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren ist dem Beschuldigten folglich eine Entschädigung von insgesamt Fr. 46'156.-- (Fr. 42'853.80 + Fr. 66.50 + Fr. 3'235.70) zuzusprechen. 3.2.2.3 Für das Vorverfahren und den erstinstanzlichen Prozess will der Beschuldigte Auslagen für die von K. und von Dr. J. erstellten Gutachten entschädigt haben (CAR pag. 9.201.009 ff.). Zum Beleg entsprechender Kosten legt der Beschuldigte zunächst zwei Rechnungen von K. vom 20. Juni 2017 betreffend «Berechnung & Analyse Startrollstrecke DR400/180» über Fr. 600.-- (CAR pag. 9.201.011) und vom 27. Juni 2017 betreffend «Analyse SUST Berechnung Startrollstrecke DR400/180» über Fr. 400.-- (CAR pag. 9.201.012) auf. Angesichts der Aktenlage und der zeitlichen Verhältnisse handelte es sich dabei nicht um Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen. Der Beschuldigte hat bereits gegenüber der SUST mit Stellungnahme zum Entwurf des Schlussberichts vom 28. Juni 2017 darauf hingewiesen, dass die im Entwurf erwähnte Startrollstrecke von 455 Metern nicht richtig sei (BA pag. 18.03.01.0083 f.). Dieser Eingabe war eine von K. am 16. Juni 2017 erstellte Berechnung beigelegt, die eine Startrollstrecke

von 358 Metern ergab (BA pag. 18.03.01.0087 ff.; vgl. auch CAR pag. 1.100.058 und 030). Die Rechnungsstellung durch K. erfolgte somit vor der Einreichung des Schriftsatzes der Verteidigung. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ergibt sich daher, dass mit den beiden Rechnungen Aufwendungen im Zusammenhang mit der sicherheitstechnischen Untersuchung der SUST fakturiert wurden. Somit handelt es sich nicht um im Strafverfahren entschädigungspflichtige Auslagen. Der Beschuldigte liess

- 49 - zwar im Verlauf des Strafverfahrens ebenfalls Berechnungen von K. zur Startrollstrecke einreichen (TPF pag. 9.521.032 ff. und 035 ff.), diese datieren aber vom Mai 2019 und lassen sich keiner der vorgelegten Rechnungen zuordnen. Weiter beantragt der Beschuldigte den Ersatz der Auslagen für ein Gutachten von Dr. J. zur Berechnung der Startrollstrecke, das am 18. Juli 2019 verfasst und mit Eingabe vom 19. Juli 2019 bei der Vorinstanz eingereicht wurde (TPF pag. 9.521.044 ff.). Die entsprechenden Auslagen belaufen sich gemäss der von Dr. J. am 18. Juli 2019 gestellten Rechnung auf Fr. 9'477.20 (CAR pag. 9.201.013). Die insofern betragsmässig belegten Auslagen sind dem Beschuldigten zu entschädigen. Wie in den Rechtsschriften im Berufungsverfahren mit Aktenverweisen minutiös dargelegt (CAR pag. 1.100.058 f.; 2.100.030 f.), hat der Beschuldigte sowohl im Vorverfahren als auch im erstinstanzlichen Verfahren mehrfach vergeblich um Einholung eines gerichtlichen Gutachtens zur Berechnung der Startrollstrecke bzw. zur gutachterlichen Überprüfung der entsprechenden Schlussfolgerungen im Untersuchungsbericht der SUST ersucht. Um an der unmittelbar bevorstehenden vorinstanzlichen Hauptverhandlung substantiierte Kritik an den Feststellungen der SUST – immerhin einer Fachbehörde – üben zu können, gehörte es gewissermassen zu den Obliegenheiten der Verteidigung bzw. war es Teil ihrer anwaltlichen Sorgfaltspflicht, die ihrer Ansicht nach unzureichenden Feststellungen im Untersuchungsbericht der SUST auch mittels eines Privatgutachtens zu entkräften bzw. dies mindestens zu versuchen. Das Gutachten von Dr. J. befasst sich denn auch mit Fragestellungen, die für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts zentral sind, und erwies sich als nützlich und hilfreich. Nachdem die Vorinstanz auch mit Blick auf die Startrollstreckenberechnungen von K., die vor allem zur Begründung eines entsprechenden Beweisantrages eingereicht wurden (TPF pag. 9.521.002 ff.; 9.521.032 ff.), kein gerichtliches Gutachten in Auftrag gegeben hatte, musste beim Beschuldigten zwangsläufig der Eindruck entstehen, die neuerliche Beantragung eines Gutachtens wäre wenig erfolgversprechend. Gleichfalls musste aus der Sicht des Beschuldigten befürchtet werden, auf die Analysen von K. würde auch in der Sache nicht massgeblich abgestellt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Veranlassung des Privatgutachtens von Dr. J. nachvollziehbar und zur effektiven Verteidigung auch geboten. 3.2.2.4 Insgesamt ist dem Beschuldigten für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte eine Entschädigung von Fr. 55'633.20 (Fr. 46'156.-- Honorar der Verteidigung + Fr. 9'477.20 Auslagen für Privatgutachten) aus der Staatskasse zuzusprechen. Weitere Entschädigungsansprüche entweder des Beschuldigten oder der Privatklägerschaft sind nicht ausgewiesen und nicht auszurichten.

- 50 - 3.2.3 Entschädigungen für das Berufungsverfahren 3.2.3.1 Für das Berufungsverfahren beantragt der Beschuldigte die Zusprechung einer Entschädigung für die Aufwendungen seiner Verteidigung in Höhe von Fr. 29'274.65 (Honorar von Fr. 28'422.-- und Spesen von Fr. 852.65 [CAR pag. 9.201.020 und 024 f.]). Was den für die Entschädigung massgebliche Honoraransatz anbelangt, erweist sich unter Verweis auf

vorangegangene Erwägungen (vgl. Erwägung II./3.2.2.1 hiervor) auch für das Berufungsverfahren ein Stundenansatz von Fr. 230.-- als angemessen. Der in der detaillierten Übersicht der Verteidigung aufgeführte Aufwand von 94.54 Stunden (CAR pag. 9.201.024 f.) erscheint für ein Berufungsverfahren hoch, kann jedoch insbesondere angesichts der von der Berufungskammer angeordneten Beweisergänzung nur als leicht übersetzt bezeichnet werden. Im Gegenzug ist für die in der Honorarnote noch nicht berücksichtigte Kenntnisnahme der Berufungsantwort der BA kein zusätzlicher Aufwand gerechtfertigt. Ausgehend von den ausgewiesenen Aufwendungen und einem Stundenansatz von Fr. 230.-- ist die Entschädigung für die Verteidigung im Berufungsverfahren auf Fr. 21'744.20 (= 94.54 Stunden x Fr. 230.--/Stunde) festzusetzen. Zu diesem Honorar ist eine Auslagen- und Spesenpauschale von 3 % hinzuzurechnen, ausmachend einen Betrag von Fr. 652.35. Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von Fr. 1'724.55 (= 7.7 % von Fr. 22'396.55) resultieren für das Berufungsverfahren zu entschädigende Anwaltskosten von gesamthaft Fr. 24'121.10 (Fr. 21'744.20 + Fr. 652.35 + Fr. 1'724.55).

3.2.3.2 Auch für das Berufungsverfahren beantragt der Beschuldigte die Entschädigung für die von ihm in Auftrag gegebenen Privatgutachten. Zum Beleg entsprechen der Auslagen reicht der Beschuldigte vier Rechnungen ein, welche den Zeitpunkt des Berufungsverfahrens betreffen (CAR pag. 9.201.014 – 017). Zusammen mit der Berufungserklärung vom 26. November 2019 reichte der Beschuldigte bei der Berufungskammer das «Gutachten zur Beurteilung des Startvorgangs im Zusammenhang mit dem Flugunfall Robin DR400/180R N.» von Dr. J. vom 22. November 2019 (CAR pag. 1.100.095 ff.) sowie das Gutachten «Photo Analysis of the N. Flight Accident» der R. vom November 2019 ein (CAR pag. 1.100.116 ff.). Die Auslagen des Beschuldigten für diese Gutachten sind zwar dokumentiert (Fr. 11'373.20 gemäss Rechnung von Dr. J. vom 2. Dezember 2019 [CAR pag. 9.201.014] und Fr. 12'385.50 gemäss Rechnung der R. vom 14. November 2019 [CAR pag. 9.201.017]). Bereits wurde dargelegt (vgl. Erwägung II./3.2.1.2 hiervor), dass im Strafverfahren Kosten für private Beweisermittlungen nur zurückhaltend entschädigt werden können.

Beide Gutachten hat der Beschuldigte in einem Zeitpunkt veranlasst, in dem die Angelegenheit bereits der Berufungskammer zur Beurteilung vorgelegt worden

- 51 - war. Die Berufungskammer konnte sich vor Einreichung der Berufungserklärung naturgemäss noch nicht mit der Sache befassen. Jedenfalls durfte der Beschuldigte angesichts des Instanzenwechsels nicht einfach davon ausgehen, dass im Berufungsverfahren erneuerten Beweisanträgen auf Einholung eines gerichtlichen Gutachtens nicht entsprochen werden würde. Es stand damals keineswegs fest, ob und bejahendenfalls welche weiteren Beweiserhebungen die Berufungskammer zur Feststellung des Sachverhalts als erforderlich erachten würde. Gleichsam konnte nichts die Annahme rechtfertigen, dass die Berufungskammer nicht gewillt sei, den Sachverhalt gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag von Amtes wegen zu untersuchen. Es wäre dem Beschuldigten ohne Weiteres zumutbar gewesen, im Berufungsverfahren eine gerichtliche Expertise zu den Fragestellungen zu beantragen, zu denen sich die von ihm beauftragten Fachpersonen geäußert haben. Die Berufungskammer hat denn auch ein Gutachten in Auftrag gegeben. Der Beschuldigte durfte mithin nicht darauf vertrauen, die Kosten für die nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils von ihm eingeholten Gutachten würden ihm ohne Weiteres vergütet. Wenn er solche dennoch und ohne die vorherige Stellung von Beweisanträgen im Berufungsverfahren veranlasste, tat er dies letztlich auf eigenes

Kostenrisiko. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich nicht, dem Beschuldigten eine Entschädigung für die beiden Privatgutachten von Dr. J. vom 22. November 2019 und von der R. vom November 2019 zuzusprechen. Nicht zu entschädigen sind schliesslich die beanspruchten weiteren Auslagen für Bemühungen von Dr. J. (CAR pag. 9.201.015 f.). Die Kosten von Fr. 2'426.05 gemäss Rechnung vom 20. April 2020 (CAR pag. 9.201.015) haben gemäss Aufwandsbeschreibung («Meeting SUST» / «Vorbereitung und Erstellen Präsentation») keinen ersichtlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren. Es war dem Beschuldigten schliesslich unbenommen, das gerichtliche Gutachten von O. von Dr. J. beurteilen und kommentieren zu lassen (Kosten von Fr. 592.35 gemäss Rechnung von Dr. J. vom 7. Dezember 2020 [CAR pag. 9.201.016]). Es wurde aber nicht dargelegt und ist auch nicht zu erkennen, inwiefern für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte in diesem Zusammenhang Expertenwissen vorausgesetzt gewesen wäre.

3.2.3.3 Es ergibt sich, dass der Beschuldigte für das Berufungsverfahren Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 24'121.10 für die anwaltliche Verteidigung hat. Soweit weitergehend, ist das Entschädigungsbegehren abzuweisen. Die Privatklientenschaft hat sich am Berufungsverfahren nicht aktiv beteiligt und keine Entschädigung verlangt, weshalb ihr keine solche auszurichten ist.

- 52 - Die Berufungskammer erkennt: I. Auf die Berufung des Beschuldigten gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.1 vom 16. August 2019 wird eingetreten. II. Die Berufung des Beschuldigten gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.1 vom 16. August 2019 wird teilweise gutgeheissen. III. Das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.1 vom 16. August 2019 wird wie folgt angepasst (nachfolgend in fetter Schrift) und im Übrigen bestätigt: 1. A. wird von den Vorwürfen der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 Ziff. 2 i.V.m. Ziff. 1 Abs. 1 StGB freigesprochen. 2. [entfällt] 3. Allfällige Zivilklagen werden auf den Zivilweg verwiesen. 4. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 10'408.25 (Gebühr Vorverfahren: Fr. 1'700.--; Auslagen Vorverfahren: Fr. 5'708.25; Gerichtsgebühr: Fr. 3'000.--) trägt die Eidgenossenschaft. 5. A. wird eine Entschädigung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO in der Höhe von Fr. 55'633.20 (Fr. 46'156.-- Honorar Verteidigung inkl. Auslagen und MWSt + Fr. 9'477.20 Auslagen für Privatgutachten) zugesprochen. Im Übrigen werden keine Entschädigungen ausgerichtet. IV. Kosten und Entschädigungen 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus: – Gerichtsgebühr

Fr. 6'000.-- – Auslagen Gutachten Fr. 6'700.--

Fr. 12'700.-- werden vom Staat getragen. 2. A. wird für das Berufungsverfahren eine Entschädigung für erbetene Verteidigung von Fr. 24'121.10 (inkl. Auslagen und MWSt) aus der Staatskasse zugesprochen. Im Übrigen werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

- 53 - Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Zustellung an (Gerichtsurkunde): - Bundesanwaltschaft, Herrn Carlo Bulletti, Leitender Staatsanwalt des Bundes - Herrn Rechtsanwalt Martin Keiser - Herrn G. - Herrn Rechtsanwalt Philip Bärtschi

Kopie an (brevi manu) - Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft, Urteilstvollzug und Vermögensverwaltung (nach Rechtskraft zum Vollzug)

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

:

Versand: 26. Mai 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.